



**Stiftung für Bürger
Landkreis Neunkirchen**
Wilhelm-Heinrich-Str. 36
66564 Ottweiler
Tel.: 06824 906 1164

Worum geht es?

Insgesamt können sich 10 Projekte aus dem Landkreis Neunkirchen um eine Förderung bis maximal 500 Euro bewerben. Mit dieser „Mikro-Projekt-Förderung“ will die **Stiftung für Bürger Landkreis Neunkirchen** einen finanziellen Beitrag zum vielfältigen Engagement in der Region leisten.

Wer wird gefördert?

Bewerben können sich alle Ehrenamtlichen, Vereine, Selbsthilfegruppen und Organisationen, die gemeinwohlorientierte, zukunftsgerichtete und nachhaltige Projekte initiieren wollen oder bereits begonnen haben. Voraussetzung ist, dass das Projekt und die Arbeit im Landkreis Neunkirchen durchgeführt werden oder die Förderung einem Projekt im Landkreis zugutekommt. Das Projekt sollte kurz vor dem Start stehen oder bereits laufen.

Wie wird gefördert?

Projekte können einmalig mit bis zu 500 Euro gefördert werden. Der Stiftungsrat der Stiftung für Bürger Landkreis Neunkirchen sichtet alle eingereichten Projektanträge. Danach wird über die Förderung und deren Höhe beraten und entschieden.

Wie kann ich mich bewerben?

Sie können sich mit einem Kurzantrag bewerben (einstufiges Verfahren).

Auf www.landkreis-neunkirchen.de steht ein vorgefertigtes **Antragsformular** bereit. Ihr Antrag soll verdeutlichen und belegen, welches Projekt / welche Maßnahme Sie durchführen oder durchführen wollen, bzw. welches besondere bürgerschaftliche Engagement Sie für die Menschen im Landkreis Neunkirchen mit der Förderung leisten wollen.

Bitte richten Sie Ihre Antragsunterlagen mit dem Betreff „**Mikro-Projekte Bürgerstiftung**“ bis zum **31.05.2026** per Post oder E-Mail an:

Stiftung für Bürger Landkreis Neunkirchen

Ansprechpartner: Matthias Schmidt

Wilhelm-Heinrich-Straße 36

66564 Ottweiler

E-Mail: buergerstiftung@landkreis-neunkirchen.de

Was gehört zum Antrag?

Zur Antragsstellung gehört das Antragsformular, mit dem Sie uns die notwendigen Angaben zu Ihrer Organisation sowie zu Ihrem Projekt mitteilen, insbesondere eine kurze Projektbeschreibung. Außerdem wird ein Nachweis benötigt, aus dem der gemeinnützige Charakter Ihrer Organisation hervorgeht (bspw. Kopie des Feststellungsbescheides des Finanzamtes). Nur Antragsteller mit bescheinigtem gemeinnützigem Zweck können gefördert werden.

Die Zuschlagerteilung wird am 23.06.2026 erfolgen.

Mit der Einreichung eines Antrags besteht kein Anspruch auf eine Förderung. Der Stiftungsrat behält sich die Entscheidung über die Förderung vor.